



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2006 (19.12)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2006/0142 (COD)**

---

**15560/1/06  
REV 1**

**LIMITE**

**VISA 303  
CODEC 1344  
COMIX 973**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

der Gruppe "Visa"/Gemischter Ausschuss (EU-Island/Norwegen/Schweiz)  
vom 14./15. November 2006

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 11752/1/06 VISA 190 CODEC 771 COMIX 662 REV 1

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen  
Visakodex der Gemeinschaft

---

Die Gruppe "VISA" hat die Artikel 3–9 geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in der Anlage dargelegt. Ferner wurden folgende Fragen erörtert:

#### **1. Rechtsvorschriften vs. Anweisungen für die praktische Anwendung des Kodex**

Auf Anfragen von **AT und DE** hin erklärte **der Vertreter der Kommission (KOM)**, dass bei der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs das Grundprinzip verfolgt worden sei, zwischen Rechtsvorschriften und praktischen Anweisungen, die später zu formulieren sind, genau zu unterscheiden (vgl. Artikel 45). Die Rechtsvorschriften erfassten im Wesentlichen alle Rechte und Pflichten der Visum-Antragsteller. KOM sei bereit, Vorschläge für Aspekte entgegenzunehmen, die in den praktischen Anweisungen zu regeln sind.

## 2. Präzisierungen zu einzelnen Punkten betreffend die Artikel 1-3

- a) **Artikel 1 Absatz 3: FR** schlug die nachstehende Formulierung für diesen Absatz vor, da sie die Einführung einer einzigen Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums für den Flughafentransit sein müssen, ablehnt:

"(3) Mit dieser Verordnung werden auch die Listen der Drittstaaten, deren Staatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit benötigen, und die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Visums für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten festgelegt."

- b) **Artikel 2: HU** schlug vor, zusätzlich die nachstehende Definition aufzunehmen: "**Konsulat die zur Ausstellung einheitlicher Visa befugten diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen**"; damit soll vermieden werden, dass im ganzen Text die umständliche Formulierung verwendet werden muss.

- c) **Artikel 2 Absatz 4: SK** schlug vor, diesen Absatz folgendermaßen zu formulieren:

"(4) 'Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit' (Visumkategorie "LTV B" oder "LTV C") ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt oder ein Durchreisevisum, durch das dem Inhaber der Aufenthalt im Arbeitsgebiet des erteilenden Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die Durchreise durch dieses Hoheitsgebiet gestattet wird."

## TITEL II: Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen

### Kapitel I

#### An der Bearbeitung der Visumanträge beteiligte Behörden

##### Artikel 3

#### Für die Bearbeitung der Visumanträge zuständige Behörden

- (1) Unbeschadet des Artikel 37 sind ausschließlich die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen <sup>1</sup> der Mitgliedstaaten berechtigt, Visumanträge zu bearbeiten.

---

<sup>1</sup> **BE** möchte die Aufnahme eines Verweises auf die Zentralbehörden, da diese ebenfalls beteiligt und zudem für die Verlängerung von Visa innerhalb des Schengen-Raums zuständig sind. **NO, SE, NL, AT, DK und LT** schlossen sich diesem Vorschlag an, während **FR** feststellte, dass zwischen der Verlängerung der Visa von Personen, die sich bereits im Schengen-Gebiet befindet, und der Ausstellung von Visa für die Einreise unterschieden werden sollte. **EE** fragte sich, ob "Bearbeitung" kein zu allgemeiner Ausdruck sei. **PL** warnte davor, "zentrale Behörden" und "zuständige Behörden" zu verwechseln. **FR** wies darauf hin, dass die französischen Überseedepartements und -gebiete nicht zum Schengen-Raum gehören und in diesen Gebieten die Präfekturen für die Visumerteilung zuständig seien. **KOM** willigte zwar ein, mit einer einzufügenden Bestimmung diesem Umstand Rechnung zu tragen, ihres Erachtens sei eine entsprechende Formulierung jedoch besser in Titel V "Schlussbestimmungen" aufgehoben. **KOM** blieb bei ihrer Auffassung, dass die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen für die Bearbeitung zuständig sind, und wies die Delegationen auf die Artikel hin, in denen speziell auf die Fälle eingegangen wird, in denen die Zentralbehörden an der Bearbeitung beteiligt werden: Artikel 6, 8, 9 und 28. In den Text könnte ein Querverweis auf diese Bestimmungen aufgenommen werden. **KOM** zufolge enthält der Verordnungsentwurf nur eine Ausnahme von dem in Artikel 3 Absatz 1 niedergelegten Grundsatz, nämlich Artikel 37 ("Auslagerung"). Nach Auffassung von **BE, DK, SE und NO** würde ein derartiger Querverweis nicht alle Fälle abdecken. **IT** war nicht für eine derartige Spezifizierung und hielt die derzeitige Formulierung für angemessen, dass es die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen seien, die die Visumanträge bearbeiten, auch wenn sie im Rahmen der Bearbeitung die Zentralbehörden konsultieren. **FR** vertrat die Auffassung, dass es sinnvoll sein könnte, zwischen den verschiedenen Stufen der Bearbeitung von Visumanträgen - nämlich Einreichung, Bearbeitung und Visumerteilung - zu unterscheiden. **AT** wies darauf hin, dass die österreichischen Behörden in Österreich keine Visa verlängern können. Werde ein derartiger Antrag gestellt, so beginne die vollständige Prüfung des Antrags wieder ganz von vorn. **KOM** berief sich auf den derzeitigen Schengen-Besitzstand in Bezug auf die Verlängerung von Visa, der für alle Mitgliedstaaten gilt, die diesen Besitzstand anwenden, und wies die Mitgliedstaaten darauf hin, dass der Visakodex unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 können in Ausnahmefällen Visa für den kurzfristigen Aufenthalt und Durchreisevisa, ~~einschließlich derartiger Visa für Seeleute,~~<sup>1</sup> von den für Personenkontrollen zuständigen Behörden an der Grenze ausgestellt werden.

#### Artikel 4

### "Territoriale" Zuständigkeit

(1) Drittstaatsangehörige beantragen Visa bei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats in ihrem Wohnsitzstaat<sup>2 3 4</sup>.

---

<sup>1</sup> **DK, PL, BE, SE, LT, NL** und **AT** fragten sich, ob ein Verweis auf Seeleute erforderlich sei. **Der Vorsitz** schlug vor, diesen Verweis zu streichen. **KOM** könnte dies akzeptieren. **NL** könnte die Streichung akzeptieren, war aber nicht damit einverstanden, dass die Erteilung von Visa für Seeleute an der Grenze als Ausnahmefall angesehen wird. Sie schlug vor, an passender Stelle im Kodex folgenden Passus einzufügen: "Visa für den kurzzeitigen Aufenthalt und Durchreisevisa können Seeleuten an der Grenze ausgestellt werden".

<sup>2</sup> **CZ** schlug vor, die Formulierung "im Staat ihres rechtmäßigen Wohnsitzes" zu verwenden, um sicherzustellen, dass nur Personen, die in dem betreffenden Staat einen rechtmäßigen Wohnsitz haben, ein Visum beantragen können.

<sup>3</sup> **HU** schlug vor, den Ausdruck "Wohnsitzstaat" durch "Wohnsitz- oder Herkunftsstaat" zu ersetzen und folgenden Satz anzufügen:

"Das Konsulat im Herkunftsstaat des Antragstellers stimmt sich (über E-Mail oder Fax) mit dem Konsulat im Wohnsitzstaat des Antragstellers ab, wenn dort ein Konsulat besteht."

**SI** und **AT** schlossen sich dem ersten Teil des Vorschlags an.

**KOM** bemerkte, dass der Ausdruck "Wohnsitzstaat" bewusst gewählt worden sei, da er im Gegensatz zu "Herkunftsstaat" sowohl rechtliche als auch praktische Bedeutung habe.

<sup>4</sup> **LT** bemerkte, dass nicht alle Schengenstaaten in allen Drittstaaten vertreten seien und Antragsteller dann ein Visum in einem anderen Staat als ihrem Wohnsitzstaat beantragen müssten, weil eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung für einen mehrere Staaten umfassenden Konsularbezirk zuständig sein könnte; der Text solle auch diesem Umstand Rechnung tragen. **KOM** wird über eine entsprechende Formulierung nachdenken.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem anderen Drittstaat als ihrem Wohnsitzstaat aufhalten, in diesem Drittstaat den Visumantrag stellen. Sie müssen allerdings die Einreichung des Antrags in dem betreffenden Staat stichhaltig begründen<sup>1</sup> und es muss zweifelsfrei feststehen, dass der Antragsteller in den Wohnsitzstaat zurückzukehren beabsichtigt<sup>2</sup>.

In diesem Fall können<sup>3</sup> die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung im Wohnsitzstaat des Antragstellers oder die zentralen Behörden des Mitgliedstaats der Ausstellung konsultiert werden.

#### *Artikel 5*

#### **Für die Bearbeitung eines Visumantrags zuständiger Mitgliedstaat**

(1) Die für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung ist

- a) die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das einzige Reiseziel oder das Hauptreiseziel<sup>4</sup> liegt<sup>5</sup>, oder
- b) wenn der Mitgliedstaat des Hauptreiseziels nicht bestimmt werden kann, die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, über dessen Außengrenze der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt.

---

<sup>1</sup> **IT** fragte nach der "stichhaltigen Begründung", die sie für überflüssig hielt, da der Antragsteller in jedem Fall den Visumantrag stichhaltig begründen müsse.

<sup>2</sup> **NL** fragte sich, ob die Formulierung "und es muss zweifelsfrei feststehen, dass der Antragsteller in den Wohnsitzstaat zurückzukehren beabsichtigt" angebracht sei, da kein entsprechender Verweigerungsgrund vorgesehen sei.

<sup>3</sup> Nach Auffassung von **BE** und **DE** sollte diese Anforderung verbindlich vorgeschrieben werden. **KOM** erinnerte daran, dass nach der geltenden Regelung die betreffende Konsultation nur in Zweifelsfällen vorgeschrieben ist. **IT** hielt diesen Absatz für redundant, da er nur die gängige Praxis wiedergibt. **KOM** wies darauf hin, dass im Verordnungsentwurf die Rechte und Pflichten der Visumantragsteller festgelegt werden und die betreffenden Regeln ausdrücklich formuliert werden sollten.

<sup>4</sup> **AT** und **DE** hielten diese Formulierung nicht für zufrieden stellend. **KOM** stellte fest, dass der Text der GKI rein praxisbezogene Leitlinien enthalte, dass sie aber für Vorschläge offen sei, falls die Mitgliedstaaten die Aufnahme einiger der Komponenten der GKI wünschten. **BE** möchte den Wortlaut von Teil II Abschnitt 1.1 Buchstaben a und b beibehalten wissen und betonte, dass diese nicht in die gesonderten "Anweisungen", sondern vielmehr in den Rechtsakt aufgenommen werden sollten. Ein derartiger Zusatz würde "rechtlich" präzisieren, welchen Mitgliedstaats Auslandsvertretung für die Prüfung eines bestimmten Visumantrags zuständig ist.

<sup>5</sup> "Unterhält der für die Bearbeitung des Antrags zuständige Mitgliedstaat kein Konsulat im Wohnsitzstaat des Antragstellers, so kann der Antragsteller das Visum bei jedem beliebigen Konsulat des betreffenden Mitgliedstaats beantragen."

Wird ein Visum für die mehrfache Einreise beantragt, so ist der Mitgliedstaat, in den sich der Antragsteller für gewöhnlich begibt <sup>1</sup>, für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Derartige Visa werden ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt <sup>2</sup>.

(2) Die für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Durchreisevisums zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung ist

- a) im Falle einer Durchreise durch nur einen Mitgliedstaat die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats oder
- b) im Falle einer Durchreise durch mehrere Mitgliedstaaten die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, dessen Außengrenze der Antragsteller zuerst zu überschreiten beabsichtigt.

(3) Die für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für den Flughafen-transit zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung<sup>3</sup> ist

- a) im Falle eines einzigen Flughafentransits die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Transitflughafen liegt;
- b) im Falle von zwei oder mehr Flughafentransits die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der erste Transitflughafen liegt <sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> **IT** und **PT** hielten diese Formulierung für problematisch. **NL** schlug folgende Formulierung vor: "... der Mitgliedstaat, in dem das Hauptreiseziel liegt, ...". **KOM** wies darauf hin, dass der in Artikel 5 Absatz 2 beschriebene Sachverhalt im bestehenden Besitzstand nicht geregelt sei und der Verweis auf den Mitgliedstaat, "in den sich der Antragsteller für gewöhnlich begibt" aufgenommen wurde, um im Falle eines Antrags auf ein Visum für die mehrfache Einreise das Hauptreiseziel konkret zu bestimmen.

<sup>2</sup> **NL** möchte die Streichung des Satzes "Derartige Visa werden ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt", da Geschäftsreisende oftmals gezwungen seien, ein Visum außerhalb ihres Wohnsitzstaats zu beantragen. **KOM** blieb bei ihrer Auffassung, dass die Auslandsvertretung im Wohnsitzstaat des Antragstellers stets am besten imstande sei, den Antrag zu prüfen; ihres Erachtens würden Geschäftsreisende ihre Reisen mit ausreichendem Vorlauf planen. Sollte es sich als notwendig erweisen, woanders als im Wohnsitzstaat ein Visum zu beantragen, so käme Artikel 4 Absatz 2 zur Anwendung.

**SI** und **HU**: Prüfungsvorbehalt. **BE** und **DE** möchten die Formulierung beibehalten, wobei **DE** hinzufügte, dass hinsichtlich der Visa für die mehrfache Einreise für Geschäftsleute ein größeres Maß an Flexibilität walten müsse. **FR** schlug folgenden Zusatz vor: "..., es sei denn, es liegen besondere Umstände vor."

<sup>3</sup> Vgl. Bemerkung von **FR** im einleitenden Vermerk, Seite 2.

<sup>4</sup> **BE** und **FR** führten Beispiele dafür an, welche Auslegungsprobleme diese Bestimmung verursachen könnte, und äußerten den Wunsch nach einer präziseren Formulierung. **KOM** wird diese praktischen Aspekte überdenken, verwies aber auf die Bestimmung des Begriffs "Innenflug" im Schengener Grenzkodex (Artikel 2 Absatz 3).

## *Artikel 6*

### **Zuständigkeit für die Erteilung von Visa an Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten**

Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels dieses Mitgliedstaats zu sein, der ihnen das Reisen ohne Visum gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes gestatten würde, und die stichhaltige Gründe für die Reise in einen anderen Mitgliedstaat haben, beantragen das Visum bei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Mitgliedstaats des Reiseziels.

## *Artikel 7*

### **Vertretungsvereinbarungen**

(1) Unbeschadet des Artikels 5 kann sich die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung eines Mitgliedstaats bereit erklären, einen anderen Mitgliedstaat bei der Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Durchreisevisa und Visa für den Flughafentransit zu vertreten. In der Vertretungsvereinbarung werden die Dauer bei einer befristeten Vertretung und die Verfahren für ihre Beendigung sowie Regelungen in Bezug auf die etwaige Bereitstellung von Räumlichkeiten und Personal und die etwaige Leistung von Zahlungen durch den vertretenen Mitgliedstaat angegeben.

In derartigen bilateralen Vereinbarungen kann bestimmt werden, dass Visumanträge von bestimmten Kategorien von Drittstaatsangehörigen von dem vertretenden Mitgliedstaat den Behörden des vertretenen Staates zur vorherigen Konsultation gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu übermitteln sind.

[(2) Ein Mitgliedstaat kann einen anderen oder mehrere andere Mitgliedstaaten auch ausschließlich bei der Entgegennahme der Anträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren vertreten. Bei der Entgegennahme von Dossiers und Daten und deren Übermittlung an die vertretene konsularische Vertretung sind die einschlägigen Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.]<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dieser Absatz wurde nicht geprüft, da er Teil des derzeit in Prüfung befindlichen gesonderten Vorschlags für die Änderung der GKI ist.

- (3) Der vertretene Mitgliedstaat setzt die Kommission von neuen Vertretungsvereinbarungen oder von der Beendigung dieser Vereinbarungen spätestens drei Monate<sup>1</sup> vor Inkrafttreten oder Ablauf der betreffenden Vertretungsvereinbarung in Kenntnis.
- (4) Gleichzeitig<sup>2</sup> unterrichtet der vertretende Mitgliedstaat sowohl die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen der anderen Mitgliedstaaten als auch die Delegation der Europäischen Kommission in dem betreffenden Konsularbezirk über den Abschluss und den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>3</sup> von Vertretungsvereinbarungen.
- (5) Die ~~im Namen eines anderen Mitgliedstaats handelnde~~<sup>4</sup> diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des vertretenden Mitgliedstaats beachtet alle in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, von Durchreisevisa und von Visa für den Flughafentransit<sup>5</sup>; die in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Visumerteilung finden Anwendung.

---

<sup>1</sup> **PT** hielt diese Bestimmung für problematisch, da sich eine derartige Vertretung gerade in Notfällen als notwendig erweisen könnte. **FR, AT, IT, BE, DK** und **NL** möchten den Verweis auf die Dreimonatsfrist gestrichen haben. **KOM** betonte, dass die Transparenz der Visapolitik erhöht und den Antragstellern bekannt gegeben werden müsste, wo sie ein Visum beantragen sollten (die Dreimonatsfrist entspreche der Frist für die Stellung eines Visumantrags – vgl. Artikel 10 Absatz 1) und ferner lehre die Erfahrung, dass die Mitgliedstaaten Vertretungsvereinbarungen oftmals erst mehrere Monate nach deren Inkrafttreten mitteilen. Was die Notifizierung der "befristeten Vertretung" anbelange, so sei die Kommission nicht gegen eine Neuformulierung des Texts, doch sie frage sich in Anbetracht des Umstands, dass eine derartige Ad-hoc-Vertretung anscheinend doch sehr selten sei, ob dies wirklich notwendig sei. Da größere Sportveranstaltungen langfristig geplant würden, könnte die befristete Vertretung für solche Veranstaltungen innerhalb der im Text vorgeschlagenen Frist notifiziert werden.

<sup>2</sup> **KOM** bemerkte, dass ein weniger präziser Ausdruck zur Bezeichnung der Frist gewählt wurde, innerhalb deren der vertretende Mitgliedstaat die anderen Vertretungen vor Ort zu unterrichten hat.

<sup>3</sup> **Der Vorsitz** möchte die Worte "und der Beendigung" einfügen, damit diese Bestimmung parallel zu Absatz 3 läuft. **KOM** stimmte diesem Zusatz zu.

<sup>4</sup> **BE** hielt diesen Satz für redundant und schlug vor, ihn zu streichen. **KOM** könnte dies akzeptieren.

<sup>5</sup> Auf eine Anfrage von **HU** stellte **KOM** fest, dass sich diese Art von Visa in Anbetracht ihrer Eigenheiten wohl kaum für eine Erteilung in Vertretung eigne.

(6) Beabsichtigt eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des vertretenden Mitgliedstaats, die Visumerteilung zu verweigern, so ist das gesamte Dossier [den zentralen Behörden des vertretenen Mitgliedstaats] <sup>1</sup> [dem vertretenen Mitgliedstaat] zu übermitteln, damit diese innerhalb der in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Frist die endgültige Entscheidung über den Antrag treffen.

(7) Beschließt die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des vertretenden Mitgliedstaats, mit gewerblichen Mittlern zusammenzuarbeiten oder die Bearbeitung der Visumanträge teilweise auszulagern <sup>2</sup>, so gilt eine solche Vorgehensweise auch für die in Vertretung bearbeiteten Anträge. Die zentralen Behörden des vertretenen Mitgliedstaats werden jedoch vorher ordnungsgemäß hiervon unterrichtet. <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Einige Delegationen (NL, AT und PT) äußerten Bedenken zu den Auswirkungen dieser Bestimmung. FI schlug vor, den Passus in eckigen Klammern durch die Formulierung "der nächstgelegenen Botschaft in der Region" zu ersetzen. So würde die Pflicht, Verweigerungen zu begründen (vgl. Artikel 23), dem vertretenen Mitgliedstaat auferlegt, was die Rechtsbehelfsverfahren vereinfachen würde. SE und SI schlossen sich diesem Vorschlag an. BE bewertete diesen Vorschlag positiv, erhielt jedoch einen Prüfungsvorbehalt aufrecht. EE schloss sich dem Vorschlag von FI an, stellte aber fest, dass es sich dabei lediglich um eine Option handeln sollte, da eine Übermittlung keinen Sinn habe, wenn alle Informationen im VIS gespeichert seien.

DK und LT gaben dem ursprünglichen Vorschlag den Vorzug.

IT fragte sich, ob dies erforderlich sei, da der vertretende Mitgliedstaat es übernehmen sollte, alle Entscheidungen in Bezug auf Anträge zu treffen.

FR wies darauf hin, dass mit Verweigerungen bei einer Vertretung Probleme auftreten, wenn es zu Streitigkeiten kommt, da Rechtsmittel vom nationalen Recht geregelt werden. Ferner seien seit der Einführung der bei Antragstellung zu zahlenden Bearbeitungsgebühren zusätzliche Probleme entstanden. Die Delegation könnte akzeptieren, dass nicht allzu umfangreiche Dossiers den Zentralbehörden zugeleitet werden, und schlug vor, diese Regelung als Option aufzunehmen, damit möglichst viele Lösungen zur Verfügung stehen.

KOM blieb dabei, dass es sich um ein rechtliches Problem handele und nicht um eine Vertrauensfrage, wenn Visumanträge abgelehnt würden, und führte Beispiele für unerfreuliche Vorfälle vor Ort an, bei denen die Antragsteller nicht förmlich abgewiesen worden waren, sondern ihnen empfohlen wurde, sich an die nächstgelegene Auslandsvertretung des vertretenen Mitgliedstaats zu wenden, die möglicherweise sehr weit entfernt gelegen sein könnte. Daher blieb KOM bei ihrem Text, räumte aber ein, dass die Übermittlung von Dossiers durch das VIS erleichtert würde. KOM machte die Delegationen auf Artikel 19 Absatz 1 aufmerksam, wo der Begriff der "Unzulässigkeit" von Anträgen eingeführt wird; sie bemerkte, dass es sich dabei um einen Aspekt handele, der das Ausmaß der Probleme in Verbindung mit der Vertretung verringern werde.

<sup>2</sup> NL fragte sich, welcher Unterschied eigentlich zwischen einer Zusammenarbeit mit gewerblichen Mittlern und einer Auslagerung bestehe.

<sup>3</sup> KOM teilte den Delegationen mit, dass dieser Absatz auf der Grundlage der in Neu-Delhi gesammelten praktischen Erfahrungen ("zielgerichtete Mission 2004") aufgenommen worden sei; sie schlug vor, ihn aber erst zu prüfen, wenn der gesonderte Vorschlag zur Änderung der GKI erörtert worden ist.

Für IT war es nicht annehmbar, dass dem vertretenen Mitgliedstaat ein Mitspracherecht bei der Organisation der Arbeit in den konsularischen Vertretungen des vertretenden Mitgliedstaats eingeräumt werden sollte, und erinnerte daran, dass das System der Vertretung auf freiwillig geleisteter Arbeit beruhe. AT schloss sich dem an.

## Artikel 8

### Vorherige Konsultation der eigenen zentralen Behörden des Mitgliedstaats

(1) Ein Mitgliedstaat kann seinen diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen vorschreiben, seine zentralen Behörden zu konsultieren <sup>1</sup>, bevor Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen Visa erteilt werden.

Die Drittstaaten, bei denen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen oder bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen eine solche Konsultation durchgeführt werden muss, sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Die Konsultation erfolgt unbeschadet <sup>2</sup> der in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Frist für die Prüfung von Visumanträgen.

(3) Vertritt ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 1, führen die zentralen Behörden des vertretenden Mitgliedstaats die Konsultation gemäß Absatz 1 durch <sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> **PL** schlug vor, dass die Grenzkontrollbehörden bei der Erteilung von Visa nicht verpflichtet sein sollten, diese Konsultationen durchzuführen. **KOM** schlug vor, diese Frage erforderlichenfalls in Verbindung mit Artikel 32 zu erörtern.

<sup>2</sup> **IT** hielt diese Formulierung für zu unpräzise und schlug vor, das Wort "unbeschadet" durch das Wort "innerhalb" zu ersetzen.

<sup>3</sup> Nach Auffassung von **HU** und **DE** würde damit nicht genug Zeit für die erforderlichen Überprüfungen bleiben. **KOM** verwies auf die Begründung des Vorschlags (Dok. 11752/1/06, S. 8–9).

## Vorherige Konsultation und Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten

(1) Ein Mitgliedstaat kann von den zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats verlangen, seine zentralen Behörden zu konsultieren, bevor Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen Visa erteilt werden.

Die Drittstaaten, bei denen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen oder bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen eine solche Konsultation durchgeführt werden muss, sind in Anhang II aufgeführt<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Von HU im Anschluss an die Sitzung vom 14./15.11.2006 vorgelegter Alternativvorschlag: HU schlägt vor, dass das in Absatz 3 vorgeschlagene "vereinfachte" Konsultationsverfahren zum Regelfall wird, und schlägt vor, die ersten drei Absätze unter Umstellung der Absätze folgendermaßen zu formulieren:

"(1) Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass seine zentralen Behörden über die Visa, die Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen von diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen anderer Mitgliedstaaten erteilt wurden, unterrichtet werden.

Die Drittstaaten, bei denen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen oder bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen eine solche **Unterrichtung durchgeführt werden muss, sind in Anhang II aufgeführt.**

(2) Ein Mitgliedstaat **kann ferner** von den zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats verlangen, seine zentralen Behörden zu konsultieren, bevor Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen Visa erteilt werden.

Die Drittstaaten, bei denen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen oder bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen **eine solche Konsultation durchgeführt werden muss, sind in Anhang II mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.**

(2) Die konsultierten zentralen Behörden reagieren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort der konsultierten Behörden ein, so gilt dies für die konsultierenden Zentralbehörden als Zustimmung dazu, dass sie ihrer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung die Visumerteilung gestatten."

<sup>2</sup> KOM wies darauf hin, dass die betreffenden Listen derzeit der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, sie aber im Interesse der Transparenz und um die Mitgliedstaaten damit zu größerer Zurückhaltung bei der Aufnahme von Drittstaaten, bei denen die Konsultation verlangt wird, zu veranlassen, die Veröffentlichung der Listen vorgeschlagen habe.

FR, NL und IT waren aufgrund der voraussichtlich negativen politischen Auswirkungen nicht für die Veröffentlichung dieser Informationen. KOM bemerkte, dass ein abschließender Kompromiss darin bestehen könnte, geheim zu halten, von wem das Ersuchen um vorherige Konsultation ausgegangen ist, aber die Liste der Drittstaaten, für die eine solche Konsultation erforderlich sei, zu veröffentlichen. Diese Bestimmung sollte jedoch auch im Lichte der Einführung der verbindlich vorgeschriebenen Begründung von Verweigerungen geprüft werden.

(2) Die konsultierten zentralen Behörden reagieren innerhalb von drei <sup>1</sup> Arbeitstagen <sup>2</sup> nach Eingang des Ersuchens. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort der konsultierten Behörden ein, so gilt dies für die konsultierenden Zentralbehörden als Zustimmung dazu, dass sie ihrer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung die Visumerteilung gestatten. <sup>3</sup>

(3) Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass seine zentralen Behörden über die Visa, die Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten oder bestimmten Kategorien dieser Staatsangehörigen von diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen anderer Mitgliedstaaten erteilt wurden, lediglich unterrichtet werden.

Die Drittstaaten, bei deren Staatsangehörigen eine solche Unterrichtung zu erfolgen hat, sind in Anhang II mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet. <sup>4</sup>

(4) Die vorherige Konsultation und Unterrichtung erfolgt gemäß Artikel 14 Absatz 2 der VIS-Verordnung (EG) Nr. [.../....] <sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> **BE** und **IT** hielten diese Frist für zu kurz; andere Delegationen schlugen andere Fristen vor: 5 (**NL**) bzw. 7 Arbeitstage (**SK** und **PL**). **FR** fragte sich, warum die derzeit geltenden Fristen nicht beibehalten werden können.

**KOM** erinnerte daran, dass die derzeitige Regelung nicht reibungslos funktioniert und bereits mehrfach festgestellt wurde, dass der konsultierte Mitgliedstaat nur in äußerst wenigen Fällen reagiert hat. Des Weiteren hätten frühere Versuche zur Änderung der Regelung ergeben, dass die Mitgliedstaaten in vielen Fällen lediglich wünschten, unterrichtet zu werden, weswegen die Unterscheidung zwischen "Konsultation" und "Unterrichtung" vorgenommen worden sei. **Der Vorsitz** wies darauf hin, dass die langen Fristen für die Erteilung gelegentlich zu politischen Problemen führe.

<sup>2</sup> Eine Reihe von Delegationen fragte sich, was unter "drei Arbeitstagen" zu verstehen sei. Der Juristische Dienst des Rates verwies auf die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über Fristen, nach deren beiden grundlegenden Bestimmungen der Tag, der die Frist auslöst, nicht mitgezählt wird und die Frist nie an einem arbeitsfreien Tag zu zählen beginnt, sondern erst am ersten darauf folgenden Arbeitstag (vgl. Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine - ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

<sup>3</sup> **DK**: Prüfungsvorbehalt.

<sup>4</sup> **IT** und **ES** befürworteten diese Bestimmung.

<sup>5</sup> **KOM** teilte den Delegationen mit, dass dahinter die Grundüberlegung stehe, die Konsultation über das VIS durchzuführen; sollte die im Entwurf vorliegende Verordnung vor Inbetriebnahme des VIS angenommen werden, so müsste möglicherweise ein Übergangszeitraum vorgesehen werden.

(5) Vertritt ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 1, führen die zentralen Behörden des vertretenden Mitgliedstaats die Konsultation gemäß Absatz 1 und/oder die Unterrichtung gemäß Absatz 3 durch. <sup>1</sup>

---

---

<sup>1</sup> **PL** schlug vor, diese Bestimmung flexibler zu formulieren, indem folgender Nebensatz angefügt wird: "..., sofern nicht zwischen dem vertretenden und dem vertretenen Mitgliedstaat etwas Anderes vereinbart wurde." **KOM** wird darüber nachdenken.